

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 30. August 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Frau Christine SCHLECK, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt an weiteren Verlauf der
Sitzung teil.

2. Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI). Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung im Hinblick auf die Bezeichnung eines Projektautors zur Erstellung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11,
Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 30.08.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen),
geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023
anlässlich der nächsten Anpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr FRECHES

Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Investitionsplan Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Erstellung der in beigefügter Prioritätenliste angeführten Projekt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2023 anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

3. Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau Roselore STEEN in der Aachener Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Taxi- und Busbetrieb THEODOR;

Aufgrund der Tatsache, dass Frau Roselore STEEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße, 127, einen Unterstand auf der Parzelle Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur A, Nummer 115A2, errichtet hat und diesen weiterhin nutzen möchte;

In Anbetracht des Lageplans;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer solchen Vereinbarung;

In Erwägung dessen, dass diese Vereinbarung keine Konsequenzen für den Investitionsplan Aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI) hat;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 25.08.2023 die Akte behandelt hat;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35 sowie 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere dessen Artikel 3.114 und folgende;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Vereinbarung gemäß beiliegendem Vertragsentwurf zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Frau Roselore STEEN, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße, 127, zu genehmigen.

Artikel 2: Alle mit vorliegendem Vertrag verbundene Kosten (Registrierung, ...) sind zu Lasten des Nutzers.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Verschiedenes

4. Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 23. Dezember 2020 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, aufgehoben wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne

Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend und Soziales ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Unter den Bereich Soziales fallen alle VoGs, welche im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter folgenden Programmen gelistet sind: 06 Beschäftigung und Solidarwirtschaft, 19 Behindertenbereich, 21 Soziales und 27 Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf;

Beschließt einstimmig:

1. Ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2023, das heißt Auszahlung ab dem Jahr 2023 nur dann bezuschusst, wenn:
 - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. September des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
 - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. Ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
 - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
 - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient.
3. Als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
 - 3.1 Neubauprojekte;
 - 3.2 Der Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken zur Ausübung der Tätigkeit der VoG;
 - 3.3 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;
 - 3.4 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind;
 - 3.5 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als "guter Familienvater/guter Verwalter" durchführt, beziehungsweise durchführen muss, so zum Beispiel Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen, ...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrages. Alsdann entscheidet der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindegemeinschaftszuschusses nachfolgendem Muster:
 - 5.1 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 90 % der oben erwähnten zulässigen Gesamtkosten begrenzt.
 - 5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 30 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationellen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgeerlasse. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 95 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.

- 5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 40 % der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt. Der Gesamtzuschuss ist auf 100 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.
- 5.4 die Höhe des Zuschusses bei VoGs im sozialen Bereich wird anteilig zu der Einwohnerzahl der fünf Eifelgemeinden berechnet. Grundlage ist das Nationalregister zum 01.01. des Jahres in dem die Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt.
Der Stadtrat kann einer VoG innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren einen maximalen Zuschussbetrag von 200.000,00 € gewähren.
- 5.5 Sollte eine VoG ihr bestehendes Gebäude veräußern, welches bereits von der Gemeinde bezuschusst wurde, und einen Neubau beziehungsweise einen Ankauf einer anderen Immobilie anvisieren, wird der erhaltene Gemeindegzuschuss von dem Zuschussbetrag abgezogen.

Die Auszahlung des Gemeindegzuschusses erfolgt:

- 5.6 auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegkollegium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindegzuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.
 - 5.7 nach Abschluss des Projektes bei Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.
 - 5.8 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.
6. Der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.
 7. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder Privatgesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, das heißt den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.
 8. Sollten insbesondere die gemäß Punkte 6 und 7 definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

5. Einführung eines Zuschusses für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen für privatrechtliche Sportorganisationen und Sportstätten.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des Dekretes vom 20. Januar 1992 zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Sportmaterial, abgeändert durch die Programmdekrete vom 23. Oktober 2000 und 7. Januar 2002 den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zu höchstens 50 % bezuschusst;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith es als sinnvoll betrachtet, einen Zuschuss für die Anschaffung von Sportmaterial einzuführen, das heißt: 10 % des in Betracht kommenden und von der Regierung gebilligten Gesamtbetrages der Ausgaben;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762003/332-02 ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter nachstehenden Bedingungen wird eine Kostenbeteiligung für den Ankauf von Sportmaterial an Sportvereine und VoGs, welche Eigentümer oder Mieter/Nutzer einer Sportstätte sind, ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 gewährt:

- Die Sportvereine und VoGs müssen einen entsprechenden Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben.
- Die Kostenbeteiligung wird rückwirkend ab dem 01.01.2023 gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % auf Grundlage der belegten tatsächlichen Ausgaben, die die Deutschsprachige Gemeinschaft berechnet und mit höchstens 50 % des Gesamtbetrages bezuschusst.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusage und Auszahlung der Unterstützung, sowie nach durchgeführter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 3: Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses wird durch das Gemeindegremium gewährt.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

6. Einführung eines Zuschusses für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zur Ausübung der Amateurkunst.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung des Dekretes vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Kapitel 5, Artikel 79 und folgende, den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dient, zu höchstens 50 % bezuschusst;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith es als sinnvoll betrachtet, einen Zuschuss für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen, einzuführen, das heißt: 10 % des in Betracht kommenden und von der Regierung gebilligten Gesamtbetrages der Ausgaben;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764006/332-02 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Unter nachstehenden Bedingungen wird eine Kostenbeteiligung für den Ankauf von Ausrüstungsgegenständen an geförderte professionelle Kulturträger, geförderte Amateurkunstverbände, sowie Amateurkunstvereinigungen, die in den Genuss der Basisförderung der Gemeinde kommen oder einen Zuschuss von der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten, ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 gewährt:

- Die Amateurkunstvereinigungen und VoGs müssen einen entsprechenden Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht haben.
- Die Kostenbeteiligung wird rückwirkend ab dem 01.01.2023 gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % auf Grundlage der belegten tatsächlichen Ausgaben, die die Deutschsprachige Gemeinschaft berechnet und mit höchstens 50 % des Gesamtbetrages bezuschusst.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Zusage und Auszahlung der Unterstützung, sowie nach durchgeführter Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 3: Der Antrag auf Auszahlung des Zuschusses wird durch das Gemeindegremium gewährt.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

7. VIVIAS - Interkommunale Eifel. Bezeichnung eines neuen Vertreters in den Verwaltungsrat.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

Aufgrund der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel vom 16.12.2019, insbesondere Artikel 21-23;

In Anbetracht dessen, dass Herr Gregor FRECHES durch Beschluss des Stadtrates vom 29. Juni 2022 als Vertreter für den Verwaltungsrat der VIVIAS - Interkommunale Eifel bezeichnet wurde;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Gregor FRECHES vom 7. Mai 2023, mit dem er sein Mandat als Verwaltungsratsmitglied der VIVIAS - Interkommunale Eifel niederlegt;

In Anbetracht des Schreibens des Herrn Werner HENKES vom 11. August 2023, mit dem er das Mandat als Verwaltungsratsmitglied der VIVIAS - Interkommunale Eifel annehmen möchte;

Aufgrund von Artikel L1523-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Herrn Werner HENKES als Vertreter des Stadtrates Sankt Vith für den Verwaltungsrat der VIVIAS - Interkommunale Eifel, Zum Walkerstal, 15, 4750 Bütgenbach, zu bezeichnen.

Artikel 2: Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith anlässlich der Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an VIVIAS - Interkommunale Eifel und an den bezeichneten Vertreter.

Finanzen

8. Autonome Gemeinderegie Sankt Vith. Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25.07.2023 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Kulturzentrum Triangel - Brandschutztüren";

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 436.485,21 € (ohne MwSt.) handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 75 % erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal 109.121,30 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass die Rechnung des Architekturateliers Mario PALM in Höhe von 21.175,00 € vorliegt;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 529002/522-53 ein Betrag in Höhe von 21.175,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund dessen, dass der Restbetrag des Sonderzuschusses im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith vorgesehen werden soll;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Vorschlags des Ratsmitgliedes, Herrn Erik SOLHEID, der einstimmig angenommen wurde, wird der nachfolgende Satz in die Präambel eingefügt: Aufgrund des Gutachtens des Kommandanten der Hilfeleistungszone;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Autonomen Gemeinderegie Sankt Vith einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen" in Höhe von maximal

109.121,30 € aus dem Haushaltsposten 529002/522-53 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Der Autonomen Gemeindegemeinschaft Sankt Vith aufgrund der vorliegenden Rechnung des Architekturbüros Mario PALM einen Vorschuss für das Honorar in Höhe von 21.175,00 € aus dem Haushaltsposten 529002/522-53 auszubezahlen.

Artikel 3: Die Auszahlung des restlichen Sonderzuschusses erfolgt nach Vorlage der definitiven Zuschusszusage und der diesbezüglichen Schreiben über die Auszahlung des Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Autonome Gemeindegemeinschaft und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. K.F.C. Olympia Recht. Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Fußballplatz A und B. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17.08.2021 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Fußballplatz A und B" in Recht;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der am 18. beziehungsweise 19. Juli 2023 eingereichten Unterlagen bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 46.171,37 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgt ist;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen Zuschuss in Höhe von 27.702,82 € ausbezahlt hat;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass die Endabrechnung über die Zuschussauszahlung seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf 18.468,55 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764005/522-52/2022 ein Betrag in Höhe von 22.205,60 € vorgesehen worden ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Fußballplatz A und B" in Höhe von 18.468,55 € aus dem Haushaltsposten 764005/522-52/2022 zu gewähren.

Artikel 2: Die Finanzdirektorin mit der Auszahlung des Sonderzuschusses in Höhe von 18.468,55 € anhand vorliegender Rechnungsbelege und Ausrechnung an den K.F.C. Olympia Recht zu beauftragen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

10. K.F.C. Olympia Recht. Renovierung des Innenraumes (Decke, Wände, Boden) der Fußballkantine in Recht. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.08.2022 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Innenraumes (Decke, Wände, Boden) der Fußballkantine" in Recht;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamt annehmbaren Projektkosten auf 24.759,32 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 14.855,59 € auszahlt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

In Erwägung dessen, dass sich der Sonderzuschuss der Gemeinde Sankt Vith somit auf maximal 9.903,73 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764006/522-52 ein Betrag in Höhe von 9.903,41 € vorgesehen worden ist und falls nötig angepasst wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Renovierung des Innenraumes (Decke, Wände, Boden) der Fußballkantine" in Höhe von maximal 9.903,73 € aus dem Haushaltsposten 764006/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege und der Schreiben über die Auszahlung des Zuschusses seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. R.F.C. 1924 Sankt Vith. Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielplatzumzäunung des A-Platzes. Preisrevision.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2022 dem R.F.C. 1924 Sankt Vith einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielplatzumzäunung des A-Platzes" in Sankt Vith mit einem Höchstbetrag von 42.569,41 € genehmigt hat und dieser bereits ausbezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass sich laut vorliegender Kalkulationsrevision der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich das Projekt um 11.612,86 € verteuert hat;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft laut Preisrevision ein Zuschuss in Höhe von 6.967,72 € (60 % von 11.612,86 €) ausbezahlt hat;

Aufgrund dessen, dass sich laut Regelung für die Gemeinde Sankt Vith der Zuschuss auf 4.645,14 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764002/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.645,14 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem R.F.C. 1924 Sankt Vith in Bezug auf die Preisrevision einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Erneuerung der Flutlichtanlage und Spielplatzumzäunung des A-Platzes" in Sankt Vith in Höhe von 4.645,14 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Finanzdirektorin wird mit der Auszahlung des restlichen Sonderzuschusses in Höhe von 4.645,14 €, anhand vorliegender Rechnungsbelege und Ausrechnung, an den R.F.C. 1924 Sankt Vith beauftragt.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den R.F.C. 1924 Sankt Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. K.F.C. Olympia Recht - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Eingangstreppe mit Geländer" an der Kantine in

Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des K.F.C. Olympia Recht auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Eingangstreppe mit Geländer" an der Kantine in Recht;

Aufgrund dessen, dass sich laut Angebot das Gesamtprojekt auf zirka 6.581,37 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem K.F.C. Olympia Recht im Jahr 2018 bereits ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist und nach einem Zeitraum von 3 Jahren wieder gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 3 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764007/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem K.F.C. Olympia Recht einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Erneuerung der Eingangstreppe mit Geländer" an der Kantine in Recht in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnung(en) und dem diesbezüglichen Zahlungsbeleg für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den K.F.C. Olympia Recht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Autonome Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" - Gewinn 2022 - Verbindlichkeit zu Lasten der Gemeinde.

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere dessen Artikel 35 und 152;

Aufgrund der Statuten der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" und insbesondere Artikel 45;

Aufgrund dessen, dass die Autonome Gemeinderegie seit einigen Jahren mit Cash-Flow-Problemen zu kämpfen hat;

Aufgrund der diesbezüglichen Analyse der Geschäftsführung, des Steuerberaters sowie des Betriebsrevisors;

Aufgrund der diesbezüglichen Beratung in der Kommissionssitzung vom 15.05.2023;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 31.07.2023;

Aufgrund dessen, dass die bisherige Buchungsweise des Defizitausgleichs im darauffolgenden Rechnungsjahr die Bilanz der Autonomen Gemeinderegie verfälscht;

Aufgrund dessen, dass sich dadurch über die Jahre eine Verbindlichkeit zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 315.590,20 € angesammelt hat;

Aufgrund dessen, dass diese Verbindlichkeit schrittweise abgebaut werden muss;

Aufgrund dessen, dass das Triangel dieses Jahr einen Gewinn von 109.003,66 € verbucht, der gemäß Statuten an die Gemeinde erstattet werden muss;

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Kredite im Rahmen der 3. Haushaltsanpassung sowie in den Haushalten der Jahre 2024-2028 vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rückzahlung der Verbindlichkeit in Höhe von 315.590,20 € gemäß folgendem Plan zu genehmigen und die Finanzdirektorin mit der Auszahlung der unten genannten Beträge zu beauftragen:

- 109.003,66 € durch Verrechnung mit dem Gewinn des Jahres 2022;
- 56.586,54 € im Jahre 2023;
- der Restbetrag von 150.000,00 € ist in 5-Jahresraten in Höhe von 30.000,00 € zu erstatten (Haushalte 2024-2028).

14. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass in der Gemeinde Sankt Vith im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung dessen, dass andererseits Menschen mit einer Beeinträchtigung zunehmende Schwierigkeiten haben, angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung dessen, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung dessen, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung dessen, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint, diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Vorschlages des Ratsmitgliedes Herrn Klaus JOUSTEN, der einstimmig angenommen wurde, wird in Artikel 6 das Enddatum der vorliegenden Verordnung auf den 31.12.2025 festgelegt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, das heißt Wohngebäude, die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile, um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen, muss der Antragsteller:

1. Anhand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.

4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - a. Bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenstern, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
 - b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur aufgrund von Rechnungen und Zahlungsbelegen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch - auch wenn er sich erst später erweisen sollte - führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quitierte Rechnungen belegten

Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
- d) Die lichte Breite der Eingangstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafräum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
- j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
- k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
- l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate oder ähnliches sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienungselementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022
01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

15. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.06.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.06.2023 bei der

Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 14.07.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 45.074,43 €

auf der Ausgabenseite: 25.692,62 €

und mit einem Überschuss von 19.381,81 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 2.652,82 € anstatt 3.400,00 € aufgrund der Belege.

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 2.243,25 € anstatt 2.233,25 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.06.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 45.074,43 €

auf der Ausgabenseite: 24.955,44 €

und wird mit einem Überschuss von 20.118,99 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.05.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.05.2023 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 27.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 197.780,68 €

auf der Ausgabenseite: 183.032,86 €

und mit einem Überschuss von 14.747,82 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2022 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 57.950,71 € anstatt 57.950,72 € aufgrund der Belege.

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 42.753,42 € anstatt 42.753,40 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen.

A.II/19 (Küster): 12.282,09 € anstatt 12.221,46 € aufgrund der Belege.

A.II/26a (Andere Chorleitung): 3.913,64 € anstatt 3.809,87 € aufgrund der Belege.

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 5.436,09 € anstatt 5.057,98 € aufgrund der Belege.

A.II/52 (Büromaterial): 136,67 € anstatt 136,35 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es seitens der Gemeindeverwaltung angebracht ist, zusätzlich folgende Korrektur vorzunehmen:

E.I/9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer): 8.950,20 € anstatt 15.458,46 € aufgrund fehlerhafter Buchung. Der Betrag von 6.508,26 € muss dem Posten E.I/15a (Andere: Rest Gehalt der Sekretärin) angerechnet werden.

E.I/15a (Andere: Rest Gehalt der Sekretärin): 12.455,33 € anstatt 5.5947,07 €. Der Betrag von 6.508,26 € muss diesem Posten angerechnet werden und nicht dem Posten E.I/9 (Opferstöcke, Kollekten und Opfer);

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.05.2023 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 197.780,69 €

auf der Ausgabenseite: 183.575,69 €

und wird mit einem Überschuss von 14.205,00 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

17. Stadtwerke Sankt Vith - Bilanz und Ergebniskonten 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2022;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2022 mit einem Betrag von 9.479.100,31 € in Aktiva und Passiva

2. Die Ergebniskonten mit 2.773.205,88 €

3. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2022:

- Allgemeiner Sektor: -84.354,55 €

- Wassersektor: 13.959,20 €

- Energiesektor: 25.632,51 €

- Gesamtergebnis 2022: -44.762,84 €

zu genehmigen.

18. Haushaltsabänderung Nr. 3 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 13 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

| | Einnahmen | Ausgaben | Resultat |
|----------------------------------|-----------------|-----------------|---------------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 17.081.563,23 € | 17.071.932,43 € | 9.630,80 € |
| Erhöhung der Kredite | 238.283,12 € | 401.218,57 € | -162.935,45 € |
| Verringerung der Kredite | 4.340,11 € | 432.477,23 € | 428.137,12 € |
| Neues Resultat | 17.315.506,24 € | 17.040.673,77 € | 274.832,47 € |

Außerordentlicher Haushalt

| | | | |
|----------------------------------|----------------|----------------|--------------|
| Nach dem ursprünglichen Haushalt | 9.986.858,01 € | 9.986.858,01 € | 0,00 € |
| Erhöhung der Kredite | 409.655,46 € | 219.585,86 € | 190.069,60 € |

| | | | |
|--------------------------|----------------|----------------|---------------|
| Verringerung der Kredite | 1.341.138,35 € | 1.151.068,75 € | -190.069,60 € |
| Neues Resultat | 9.055.375,12 € | 9.055.375,12 € | 0,00 € |

Fragen

19. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Leo KREINS

Vor ein paar Wochen erhielten die Anwohner unserer und anderer Straßen ein Schreiben, dass größere Straßenarbeiten anstehen würden.

In der Zwischenzeit haben die Anwohner Familienfeste verlegt, Pellets-Bestellungen verschoben, ...

Nachdem einige Arbeiten gemacht wurden, die aber nicht komplett abgeschlossen wurden, erhielten wir nun ein Schreiben, dass die letzten Arbeiten mit Frist bis zum 13. Oktober realisiert würden.

Dann wäre die Straße für einen Zeitraum von 2 Monaten gesperrt - was mehr als bedauerlich ist.

Wann wird denn endlich gearbeitet? Hat die Stadt eine Garantie, dass die Arbeiten bis zum 13.10.2023 abgeschlossen sind?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."